

An alle Banken (MFIs), an alle Nicht-MFI-Kreditinstitute und an die Rechenzentralen der Sparkassen und Kreditgenossenschaften

9. Februar 2024

Rundschreiben Nummer 13/2024

Bankenstatistik - Monatliche Bilanzstatistik

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

1 Anpassung der Ausweislogik von Eigenkapital- und eigenkapitalnahen Ausweispositionen in der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA)

Dieser Gliederungspunkt betrifft die Meldepflichten von Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstituten¹.

1.1 Motivation zur Anpassung

Die Eigenkapital- und eigenkapitalnahen (nachfolgend: EKnahen) (Ausweis)Positionen der BISTA-Hauptvordrucke² HV11, HV21 und HV22 erfragen bislang handels- und steuerrechtliche aber auch rechnungslegungsspezifische Ausprägungen bzw. Besonderheiten. Der hohe Komplexitätsgrad führt sowohl auf Seiten der meldepflichtigen Institute als auch der Fachstellen der

Seite 1 von 4

¹ gemäß Art. 2, Abs. 1, Nr. 4 der Verordnung der EZB über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2021/2) (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0379).

² Für die Teilmeldungen Inland, Auslandsfiliale(n) und Gesamtinstitut.

Deutschen Bundesbank zu einer vergleichsweise starken Bindung von Bearbeitungsressourcen. Durch die Überarbeitung der Meldeschemata soll die Komplexität dieses Themenblocks, unter Beibehaltung sowohl des Datenqualitätsniveaus als auch der ableitbaren ökonomischen Aussagekraft, entschlackt werden. Im Kern wird das für die BISTA geltende "Buchungsstandsprinzip" ("Stand der Bücher") auch im Zusammenhang mit Jahresabschluss- und Erfolgsbuchungen stärker in den Fokus der anzuwendenden Ausweisprinzipien gerückt. Im Zeitablauf vorkommende Merkmale wie Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses aber auch steuerrechtlich motivierte Ausweistatbestände werden nicht mehr als primäre Zuordnungskriterien für die hier thematisierten BISTA-Positionen herangezogen³. Dadurch erwarten wir, dass sich die BISTA-Ausweislogik stärker an praxisnahen arbeitsfortschrittsbedingten und buchungstechnischen Usancen in den Rechnungslegungssystemen der Banken ("Stand der Bücher") orientieren kann. Erste Überlegungen zur angedachten Buchungslogik und zu deren Niederschlag in den Bankenstatistik-Richtlinien wurden bereits mit den Statistikgremien der "Deutschen Kreditwirtschaft" diskutiert und von diesen positiv bewertet.

1.2 Die Ausweislogik für EKnahe BISTA-Ausweispositionen ab dem Berichtstermin 2024-10

Die geänderte Ausweislogik ist erstmals für den BISTA-Berichtstermin 2024-10 (**Anpassungstermin**) anzuwenden. In **Anlage I** haben wir die Positionen der Meldeschemata HV11, HV21 und HV22 der Bankenstatistik-Richtlinien zusammengestellt, deren definitorische Abgrenzungen überarbeitet wurden. Dargestellt werden die geänderten Textpassagen sowohl im Änderungsmodus als auch in dem, ab dem Anpassungstermin gültigen Wortlaut. Die geänderten Textpassagen basieren auf dem Richtlinien-Text der Richtlinien-Versionen 2023-07 (bzw. 2024-01⁵).

Die geänderte Ausweislogik wirkt sich bei den betroffenen Positionen der Meldeschemata HV11 und HV21 zwar auf die Meldeinhalte, nicht aber auf die Struktur und die Textpassagen der Meldeschemata aus. Beim Meldeschema HV22 hingegen wird die Version 2024-10 die derzeit gültige Version 2022-01 ersetzen. Die beiden HV22-Versionen werden in **Anlage II** gegenübergestellt und Unterschiede werden farblich unterlegt hervorgehoben.

In **Anlage III** haben wir eine schematische Darstellung der Erfassung von EKnahen Positionen eingefügt. Üblicherweise wird die Ausweislogik durch die Ausbuchung des Saldos der auf das zurückliegende (vorangegangene) Geschäftsjahr entfallenden laufenden Erträge /

³ Die Begrifflichkeiten "Nettofehlbetrag" (HV21/313) und "Nettoüberschuss" (HV22/510) werden in die Richtlinien eingeführt, um die abweichenden Definitionen zu den handelsrechtlich geprägten Begriffen "Jahresfehlbetrag" und "Jahresüberschuss" deutlich zu machen.

⁴ Der Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände"

Der Wortlaut der betroffenen Positionen ist in beiden Richtlinien-Versionen identisch, wodurch beide als Ausgangsbasis für die Anpassungen herangezogen werden können. Genannt werden beide Richtlinien-Versionen, da zeitnah zur Veröffentlichung des Rundschreibens die "Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien" aktualisiert wird.

Aufwendungen aus den Positionen (HV11/175 bzw. HV21/325) ausgelöst⁶. Solange Jahresabschluss(vorbereitungs)arbeiten noch nicht begonnen bzw. begonnene Jahresabschluss(vorbereitungs)arbeiten noch nicht auf Konten, die Auswirkungen auf die zu meldenden BISTA-Daten haben, verbucht wurden, ist der Nettosaldo entweder in der HV22/510 (Nettoüberschuss) oder HV21/313 (Nettofehlbetrag) zu zeigen. Umbuchungen von diesen in andere EKnahe BISTA-Positionen werden nicht mehr durch die formalen Schritte der Jahresabschluss-Buchungen (Aufstellung bzw. Feststellung), sondern durch die Verbuchungsusancen im Rechnungswesen des meldepflichtigen Instituts ausgelöst; gleiches gilt für erforderlich werdende "Korrekturbuchungen" aufgrund weiterer Buchungserfordernisse⁷.

1.3 "Fundstelle" für weitere Informationen

Auf unserer Internetseite haben wir unter https://www.bundesbank.de (Startseite > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Neufassung der EZB-Verordnungen)⁸ den Abschnitt⁹ "Anpassung der BISTA-Ausweislogik für EKnahe Ausweispositionen ab dem Berichtstermin 2024-10" eingefügt. An dieser Stelle veröffentlichen, ergänzen und aktualisieren wir (im Bedarfsfall) alle relevanten Informationen zur Anpassung der Ausweislogik.

2 Anzahl der Beschäftigten

Dieser Gliederungspunkt betrifft die Meldepflichten von Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstituten.

Bitte beachten Sie, dass in der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) für den Berichtsmonat 2024-02 in den Anwahlpositionen HV22/472 und HV22/473 die Anzahl der Beschäftigten auszuweisen ist. Dies betrifft auch die von Meldepflichtigen mit rechtlich unselbständigen Auslandsfilialen einzureichenden BISTA-Teilmeldungen für die Auslandsfilialen (AUSFI) und für die um die Innenbeziehungen zwischen Inlandsteil und AUSFI bereinigte Gesamtinstitutsmeldung (GESAMT).

Hierbei ist die durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr 2023 bei dem meldepflichtigen Institut beschäftigten Mitarbeiter/innen (nach Vollzeitbeschäftigten und nach Köpfen) zu melden. In Zweifelsfällen ist es sinnvoll, institutsintern für andere Zwecke bereits eingeführte Verfahren zur Berechnung der Beschäftigtenanzahl auch für die Zwecke der BISTA anzuwenden. Das jeweilige Verfahren sollte dabei möglichst kontinuierlich angewandt werden.

Seite 3 von 4

⁶ Anzuwenden ist die überarbeitete Regelung für Geschäftsjahre, die ab dem Ultimo 2024-10 [betroffener BISTA-Berichtsmonat 2024-10] enden (für die überwiegende Zahl der Meldepflichtige dürfte das erste betroffene Geschäftsjahr am Ultimo 2024-12 [betroffener BISTA-Berichtsmonat 2024-12] enden).

⁷ z.B. Eigenkapital-Erhöhungen oder –Herabsetzungen aufgrund von Beschlüssen der Eigentümergremien bzw. "Organe".

https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/neufassung-der-ezb-verordnungen/neufassung-der-meldungen-ab-referenzmonat-januar-2022-824934

⁹ Unterhalb des Abschnitts "Rechtsgrundlagen".

3 Fiktives Cash-Pooling

Dieser Gliederungspunkt betrifft die Meldepflichten von Banken (MFIs), <u>nicht aber</u> die Meldepflichten von Nicht-MFI-Kreditinstituten.

Bitte beachten Sie, dass in der BISTA-Meldung für den Berichtsmonat 2024-02 die Anwahlposition HV22/523 mit einer Kennziffer, die sich auf den BISTA-Referenztermin 2023-12 bezieht, zu befüllen ist. Die Beschreibung der Kennzifferausprägungen finden Sie in unseren Richtlinien zur Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute¹⁰, Abschnitt "Monatliche Bilanzstatistik", "Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)", "II. Passiva (HV21 und HV22)", Positionsbeschreibung 523 "Fiktives Cash-Pooling (FCP)"; ergänzende Informationen finden Sie in einem Erläuterungsdokument auf unserer Internetseite¹¹. Basierend auf der gemeldeten Kennziffer wird ermittelt, ob eine Meldepflicht für die BISTA-Meldeschemata M1, M1B und M2 (Meldeschemata-M) für das Jahr 2025 besteht oder ob wir für diesen Zeitraum auf die Einreichung der Meldeschemata-M verzichten können (Ausnahmeregelung). Des Weiteren finden Sie in diesem Abschnitt Hinweise zu der Auswirkung geänderter meldetechnischer Voraussetzungen auf die Befüllung der Anwahlposition HV22/523 (z. B. im Falle von Fusionen oder der unterjährigen Aufnahme der Meldetätigkeit).

Die Anwahlposition HV22/523 ist von Banken (MFIs) nicht für die BISTA-Teilmeldungen AUSFI und GESAMT zu befüllen.

4 Einstellung des postalischen Versands von bankstatistischen Bundesbank-Rundschreiben

Dieser Gliederungspunkt betrifft die Meldepflichten von Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstituten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir Rundschreiben mit Informationen zur Bankenstatistik künftig nicht mehr postalisch versenden werden. Alle zu diesem Thema von uns veröffentlichten Rundschreiben können unter folgendem Link auf unserer Internetseite abgerufen werden: https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik-rundschreiben. Um keine Änderungen bzw. Informationen zu versäumen, können Sie sich unter dem nachfolgenden Link über das Formular "Meldewesen" für den Newsletter "Bankenstatistik" anmelden:

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Dr. Gorenflo König



Bøglaubigt:

// ________

Tarifbeschäftigte

Anlagen

https://www.bundesbank.de/de/service/newsletter.

Statistische Sonderveröffentlichung 1: https://www.bundesbank.de/action/de/883094/bbksearch
 https://www.bundesbank.de/resource/blob/869098/28772bc87e616b0887878ce950153ede/mL/erlaeuterungenfiktivem-cash-data.pdf

Anhang I

Rundschreiben Nr. 13/2024

Seite 1 von 9

Angepasste Bankenstatistik-Richtlinien

auf Basis der Richtlinien Stand 2023-07 bzw. 2024-01

Kapitel "Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik", Abschnitt: "Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)"

1. Textpassagen im Änderungsmodus
 (Unterschiede zwischen der aktuellen Version (2023-07 bzw. 2024-01) und der zu-künftigen Version 2024-10)

I. Aktiva (HV11 und HV12)

.

Position 175 Aktivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten

Hier ist der Saldo aller Aufwands- und Ertragsbuchungen des aktuellen Geschäftsjahres anzugeben, wenn die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Der Saldo des laufenden Jahrs ist mit einem gegebenenfalls vorhandenen Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahrs zusammenzufassen. Der Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahres ist hier nicht mit einzubeziehen. Eine Gewinn-Vorabausschüttung (vorweggenommene Gewinnverteilung) ist in diesen Saldo einzubeziehen.

Siehe Positionen HV21/31322/514 und , HV21/325, HV22/510

.

II. Passiva (HV21 und HV22)

.

Position 250 Wertberichtigungen

Wertberichtigungen sind grundsätzlich von den betreffenden Aktivposten abzusetzen. Abweichend davon und von den handelsrechtlichen Ausweisvorschriften sind hier stets die unversteuerten Pauschalwertberichtigungen für latente Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft¹ sowie die Einzelwertberichtigungen für Länderrisiken nicht abzuziehen, und stetssondern hier auszuweisen. Andere Wertberichtigungen sind von den betreffenden Aktivposten abzusetzen.

Für Eventualverbindlichkeiten und für noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen gebildete Rückstellungen Auf Rückgriffsforderungen gebildete Wertberichtigungen siehe Position HV21/260 "Rückstellungen"

Versteuerte Pauschalwertberichtigungen siehe Positionen HV21/300, HV21/326, HV22/339 und HV22/481

Position 260 Rückstellungen

Unter dieser Position sind auch für Eventualverbindlichkeiten und für noch nicht in Anspruch

¹ Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft gemäß Stellungnahme des Bankenfachausschusses (BFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung "IDW RS BFA 7" oder gemäß einer vergleichbaren Regelung.

genommene unwiderrufliche Kreditzusagen gebildete Rückstellungen zu zeigen. Dies schließt Wertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Positionen HV21/341 bis HV21/343 auszuweisenmit ein. Das Gleiche gilt für Wertberichtigungen auf nicht aktivierte Vermögenswerte, die in Pension gegeben worden und für die Verbindlichkeiten im Fall der Rücknahme unter Position HV21/370 ausgewiesen sind. Abweichend von § 24 RechKredV sind die Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (Position HV21/341) nicht um Wertberichtigungen zu kürzen.

Hierher gehören auch am Ende eines Sparvertrags fällige Bonusverbindlichkeiten aus noch laufenden Sparverträgen, auch wenn die vorzeitige Verfügbarkeit der erbrachten Sparleistungen nach den Vertragsbedingungen ausgeschlossen ist.

.

Position 300 Fonds für allgemeine Bankrisiken

In dieser Position ist der in der zuletzt festgestellten Bilanz ausgewiesene Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB (versteuerte Pauschalwertberichtigungen als offene Vorsorgereserven nach § 340g HGB) anzugeben. Analog zur Vorgehensweise bei Vorwegzuführungen zum bilanziellen Eigenkapital sind Zuführungen zu dieser Position bis zur Feststellung des Jahresabschlusses nicht hier, sondern in Position HV21/326 "Übrige Passiva" und zusätzlich in Position HV22/481 "Versteuerte Pauschalwertberichtigungen" zu berücksichtigen.

Position 301 Beträge gemäß § 340e Abs. 4 HGB

Hier sind die in dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge im Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB anzugeben, die auf den Sonderposten gemäß § 340e Abs. 4 HGB entfallen.

Position 302 Sonstige zweckgebundene Beträge

Hier sind die in dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen zweckgebundenen Beträge im Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB anzugeben. Beträge sind dann als zweckgebunden anzusehen, wenn deren Auflösung nur zur Erfüllung eines bestimmten vordefinierten Zweckes erfolgen darf.

Position 310 Eigenkapital

Eigenkapital-Positionen, einschließlich deren Erhöhungen oder Verminderungen, sind nach in den Eigenkapitalzahlen dem Buchungsstandsprinzip ("Stand der Bücher") und unabhängig von der Erreichung der formalen Zwischenschritte (Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses) grundsätzlich sofort zu zeigenberücksichtigen. Auszuweisen ist grundsätzlich das Eigenkapital nach der letzten festgestellten Jahresbilanz einschl. des in ihr ausgewiesenen Reingewinns, soweit seine Zuführung zum Eigenkapital beschlossen worden ist. Eine während des Geschäftsjahrs vorgenommene Erhöhung (mit Ausnahme der nicht als haftendes Eigenkapital anerkannten Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen) oder Verminderung ist bei den Eigenkapitalzahlen stets sofort zu berücksichtigen.

Hier ist auch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag – mit einem Minuszeichen

Seite 3 von 9

versehen - zu zeigen.

Siehe "Allgemeine Richtlinien", "III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen", "Buchungsstandsprinzip"

Position 311 Gezeichnetes Kapital

Hier sind, ungeachtet ihrer genauen Bezeichnung im Einzelfall, alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform der Bank als von den Gesellschaftern (auch stille Gesellschafter) oder anderen Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten; auch Dotationskapital sowie Geschäftsguthaben (auch der zum Bilanzstichtag ausscheidenden Mitglieder) sind in diesen Posten einzubeziehen. Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier das ihnen von der ausländischen Zentrale zur Verfügung gestellte Betriebskapital sowie die ihnen zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse zu zeigen.

Bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften sind Privatkonten, variable Eigenkapitalkonten und ähnliche Konten der Inhaber beziehungsweise Gesellschafter nur dann in diese Position aufzunehmen, wenn sie Eigenkapitalcharakter haben, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Konten einen negativen Saldo aufweisen. Bei Genossenschaften sind die auf die Geschäftsanteile tatsächlich eingezahlten Geschäftsguthaben einzusetzen.

Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital siehe die gleichnamige Position HV11/150 Zur Behandlung von Einlagen stiller Gesellschafter siehe Ausführungen zu Position HV21/290

Position 312 Rücklagen

Hier sind Kapital- und Gewinnrücklagen, einschließlich der und auch die Sicherheitsrücklagen der Sparkassen sowie die Ergebnisrücklagen der Kreditgenossenschaften, auszuweisen.

Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen siehe Position HV21/326 "übrige Passiva" Siehe Position HV22/515, HV22/521, HV22/509

Position 313 Ausgewiesener Verlust<u>Nicht verbuchter Jahresfehlbetrag</u>Nettofehlbetrag des vorangegangenen Geschäftsjahres und Verlustvortrag

In dieser Position ist der in der letzten Jahresbilanz festgestellte Reinverlust (einschl. Verlustvortrag) auszuweisen. Solange der Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr noch nicht festgestellt ist, ist hier der in einem gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG aufgestellten Jahresabschluss ermittelte Bilanzverlust einzusetzen. Ausgewiesene Beträge sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden. Überstiegen im vorangegangenen Geschäftsjahr die Aufwendungen die Erträge (Nettofehlbetrag), ist der Teil des Saldos aller Aufwands- und Ertragsbuchungen des vorangegangenen Geschäftsjahres einzutragen, welcher im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch nicht in anderen Positionen der monatlichen Bilanzstatistik berücksichtigt worden ist.

Bestehende Verlustvorträge sind ebenfalls in dieser Position zu erfassen. Siehe Positionen HV11/175, HV21/325, HV21/300, HV21/311, HV21/312, HV22/339 und HV22/510

.

Position 325 Passivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten

Rundschreiben Nr. 13/2024 Seite 4 von 9

Hier ist der Saldo aller Aufwands- und Ertragsbuchungen <u>des aktuellen Geschäftsjahres</u> anzugeben, wenn die Erträge die Aufwendungen übersteigen. Der Saldo des laufenden Jahres ist mit einem gegebenenfalls vorhandenen Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahrs zusammenzufassen. Der Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahres ist hier nicht mit einzubeziehen. Eine Gewinn-Vorabausschüttung (vorweggenommene Gewinnverteilung) ist in diesen Saldo einzubeziehen.

Siehe Positionen HV21/326, HV22/514-510, und HV11/175, HV21/-313

Position 326 Übrige Passiva

Hierzu gehören

1. versteuerte Pauschalwertberichtigungen; dazu gehören u. a. neu gebildete offene Vorsorgereserven gemäß § 340g HGB (Fonds für allgemeine Bankrisiken) bis zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie, abweichend von den handelsrechtlichen Ausweisvorschriften, die Bestände versteuerter Pauschalwertberichtigungen für latente Ausfallrisiken und der Bestand stiller Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB,

Siehe Positionen HV21/300 "Fonds für allgemeine Bankrisiken" sowie HV22/339 und HV21/326, HV22//481339

- 19. ./., Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen,

20. und 21. ⇒ Text bleibt unverändert

sowie eventuelle weitere Passiva, die einer anderen Position (noch) nicht zugeordnet werden können.

.

Position 339_ Versteuerte Pauschalwertberichtigungen (Stille Vorsorgereserven gemäß § 340 f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB)

Hier ist der Bestand der stillen Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB zu zeigen. entsprechend der letzten festgestellten Jahresbilanz auszuweisen (vgl. Erläuterungen zu Position HV21/300 "Fonds für allgemeine Bankrisiken"). Entsprechend sind neu gebildete stille Vorsorgereserven bis zum Feststellungszeitpunkt nicht hier (HV22/339), sondern in Position HV22/481 "Versteuerte Pauschalwertberichtigungen" auszuweisen. Unterjährige Auflösungen stiller Vorsorgereserven sollten dem Vorsichtsprinzip folgend möglichst sofort, spätestens jedoch mit Aufstellung des nächsten Jahresabschlusses von dieser Position abgezogen werden. Auflösungen stiller Vorsorgereserven, die in offene Vorsorgereserven gemäß § 340g HGB (HV21/300) umgewidmet werden sollen, sind hingegen bis zum Feststellungszeitpunkt der relevanten Jahresbilanz weiterhin hier (HV22/339) zu zeigen.

Siehe Positionen HV21/300, HV21/326, HV22/481339, HV22/510 und HV21/250

.

Anhang I

Rundschreiben Nr. 13/2024 Seite 5 von 9

Hier ist der Bestand der versteuerten Pauschalwertberichtigungen zu zeigen. Sofern diese dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB angehören, sind sie nach Feststellung des Jahresabschlusses aus Position 481 auszubuchen und in Position 300 "Fonds für allgemeine Bankrisiken" einzubuchen.

Sofern diese stillen Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EHGB darstellenzu zeigen., ist nach Feststellung des Jahresabschlusses ein zusätzlicher Ausweis in der Position HV22/339 erforderlich.

Siehe Positionen HV21/250, HV21/300, HV21/326, HV22/339 und HV22/510

.

Position 509 Vorwegzuführung zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen

Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses sind die in den übrigen Passiva enthaltenen Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen hier gesondert zu erfassen. Danach sind sie den Rücklagen zuzuführen.

Position 510 Jahresüberschuss nach Steuern im aufgestellten Nettoüberschuss des vorangegangenen Geschäftsjahres und Gewinnvortrag Nicht verbuchter Jahresabschluss Jahresüberschuss bis zur Entscheidung über die Gewinnverwendung (Feststellung des Jahresabschlusses)

Überstiegen im vorangegangenen Geschäftsjahr die Erträge die Aufwendungen (Nettoüberschuss), ist der Teil des Saldos aller Aufwands- und Ertragsbuchungen des vorangegangenen Geschäftsjahres einzutragen, welcher im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch nicht in anderen Positionen der monatlichen Bilanzstatistik berücksichtigt worden ist.

Bestehende Gewinnvorträge sind ebenfalls in dieser Position zu erfassen.

Siehe Positionen HV11/175, HV21/325, HV21/300, HV21/311, HV21/312, HV21/313 und HV22/339

Die Zuführung zu den Rücklagen erfolgt nach der Entscheidung über die Gewinnverwendung durch die Gesellschafter (Feststellung des Jahresabschlusses). Eine Gewinnabführung, die auf einem Gewinnabführungsvertrag basiert, erfolgt sofort und reduziert bereits den Jahresüberschuss nach Steuern des aufgestellten Jahresabschlusses (zumeist auf 0).

.

Position 514 Gewinnvortrag

Bestehende Gewinnvorträge aus festgestellten Jahresabschlüssen werden nicht mehr im Saldo der Aufwands- und Ertragskonten gemeldet, sondern sind in der Position HV21/326 "übrige Passiva" und zusätzlich in der Position (HV22/514) zu erfassen. Der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses in Position HV22/510 "Jahresüberschuss nach Steuern im aufgestellten Jahresabschluss bis zur Entscheidung über die Gewinnverwendung (Feststellung des Jahresabschlusses)" gemeldet.

Siehe auch Positionen HV11/175 und HV21/325HV21/313

Position 515 Rücklagen; davon: Anteil, der auf die Gewinnrücklage entfällt einschließlich Vorwegzuführungen aus erwirtschafteten Überschüssen

Rundschreiben Nr. 13/2024 Anhang I

Seite 6 von 9

<u>Hierunter fallen auch die Sicherheitsrücklagen der Sparkassen sowie die Ergebnisrücklagen der Kreditgenossenschaften.</u>

Siehe Positionen HV21/312 und HV22/521

Position 521 Rücklagen; davon: Anteil, der nicht auf die Gewinnrücklage, sondern auf die Kapitalrücklage und sonstige Rücklagenanteile entfällt

Siehe Positionen HV21/312 und HV22/515

.

2. Textpassagen in der ab 2024-10 gültigen Fassung

I. Aktiva (HV11 und HV12)

.

Position 175 Aktivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten

Hier ist der Saldo aller Aufwands- und Ertragsbuchungen des <u>aktuellen</u> Geschäftsjahres anzugeben, wenn die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Der Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahres ist hier nicht mit einzubeziehen.

Siehe Positionen HV21/313, HV21/325, HV22/510

.

II. Passiva (HV21 und HV22)

.

Position 250 Wertberichtigungen

Wertberichtigungen sind grundsätzlich von den betreffenden Aktivposten abzusetzen. Abweichend davon und von den handelsrechtlichen Ausweisvorschriften sind die Pauschalwertberichtigungen für latente Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft² sowie die Einzelwertberichtigungen für Länderrisiken nicht abzuziehen, sondern hier auszuweisen.

Für Eventualverbindlichkeiten und für noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen gebildete Rückstellungen siehe Position HV21/260 "Rückstellungen"

Position 260 Rückstellungen

Unter dieser Position sind auch für Eventualverbindlichkeiten und für noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen gebildete Rückstellungen zu zeigen. Dies schließt Wertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Positionen HV21/341 bis HV21/343 mit ein. Das Gleiche gilt für Wertberichtigungen auf nicht aktivierte Vermögenswerte, die in

² Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuelt konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft gemäß Stellungnahme des Bankenfachausschusses (BFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung "IDW RS BFA 7" oder gemäß einer vergleichbaren Regelung.

Pension gegeben worden und für die Verbindlichkeiten im Fall der Rücknahme unter Position HV21/370 ausgewiesen sind. Abweichend von § 24 RechKredV sind die Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (Position HV21/341) nicht um Wertberichtigungen zu kürzen.

Hierher gehören auch am Ende eines Sparvertrags fällige Bonusverbindlichkeiten aus noch laufenden Sparverträgen, auch wenn die vorzeitige Verfügbarkeit der erbrachten Sparleistungen nach den Vertragsbedingungen ausgeschlossen ist.

.

Position 300 Fonds für allgemeine Bankrisiken

In dieser Position ist der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB anzugeben.

Position 301 Beträge gemäß § 340e Abs. 4 HGB

Hier sind die ausgewiesenen Beträge im Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB anzugeben, die auf den Sonderposten gemäß § 340e Abs. 4 HGB entfallen.

Position 302 Sonstige zweckgebundene Beträge

Hier sind die zweckgebundenen Beträge im Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB anzugeben. Beträge sind dann als zweckgebunden anzusehen, wenn deren Auflösung nur zur Erfüllung eines bestimmten vordefinierten Zweckes erfolgen darf.

Position 310 Eigenkapital

Eigenkapital-Positionen, einschließlich deren Erhöhung oder Verminderung, sind nach dem Buchungsstandsprinzip ("Stand der Bücher") und unabhängig von der Erreichung der formalen Zwischenschritte (Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses) zu zeigen. Hier ist auch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag – mit einem Minuszeichen versehen – zu zeigen.

Siehe "Allgemeine Richtlinien", "III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen", "Buchungsstandsprinzip"

Position 311 Gezeichnetes Kapital

Hier sind, ungeachtet ihrer genauen Bezeichnung im Einzelfall, alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform der Bank als von den Gesellschaftern (auch stille Gesellschafter) oder anderen Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten; auch Dotationskapital sowie Geschäftsguthaben (auch der zum Bilanzstichtag ausscheidenden Mitglieder) sind in diesen Posten einzubeziehen. Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier das ihnen von der ausländischen Zentrale zur Verfügung gestellte Betriebskapital sowie die ihnen zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse zu zeigen.

Bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften sind Privatkonten, variable Eigenkapitalkonten und ähnliche Konten der Inhaber beziehungsweise Gesellschafter nur dann in diese Position aufzunehmen, wenn sie Eigenkapitalcharakter haben, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Konten einen negativen Saldo aufweisen. Bei Genossenschaften sind

Anhang I

Rundschreiben Nr. 13/2024 Seite 8 von 9

die auf die Geschäftsanteile tatsächlich eingezahlten Geschäftsguthaben einzusetzen.

Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital siehe die gleichnamige Position HV11/150 Zur Behandlung von Einlagen stiller Gesellschafter siehe Ausführungen zu Position HV21/290

Position 312 Rücklagen

Hier sind Kapital- und Gewinnrücklagen, einschließlich der Sicherheitsrücklagen der Sparkassen sowie die Ergebnisrücklagen der Kreditgenossenschaften, auszuweisen.

Siehe Position HV22/515, HV22/521

Position 313 Nettofehlbetrag des vorangegangenen Geschäftsjahres und Verlustvortrag

Überstiegen im vorangegangenen Geschäftsjahr die Aufwendungen die Erträge (Nettofehlbetrag), ist der Teil des Saldos aller Aufwands- und Ertragsbuchungen des vorangegangenen Geschäftsjahres einzutragen, welcher im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch nicht in anderen Positionen der monatlichen Bilanzstatistik berücksichtigt worden ist.

Bestehende Verlustvorträge sind ebenfalls in dieser Position zu erfassen.

Siehe Positionen HV11/175, HV21/325, HV21/300, HV21/311, HV21/312, HV22/339 und HV22/510

.

Position 325 Passivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten

Hier ist der Saldo aller Aufwands- und Ertragsbuchungen des <u>aktuellen</u> Geschäftsjahres anzugeben, wenn die Erträge die Aufwendungen übersteigen. Der Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahres ist hier nicht mit einzubeziehen.

Siehe Positionen HV21/326, HV22/510, HV11/175, HV21/313

Position 326 Übrige Passiva

Hierzu gehören

- stille Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB, Siehe Positionen HV21/326, HV22/339

19. ./.,

sowie eventuelle weitere Passiva, die einer anderen Position (noch) nicht zugeordnet werden können.

.

Position 339 Stille Vorsorgereserven

Hier ist der Bestand der stillen Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs.

Rundschreiben Nr. 13/2024 Anhang I

Seite 9 von 9

2 Satz 2 EGHGB zu zeigen.

Siehe Positionen HV21/300, HV21/326, HV22/510 und HV21/250

.

Position 510 Nettoüberschuss des vorangegangenen Geschäftsjahres und Gewinnvortrag

Überstiegen im vorangegangenen Geschäftsjahr die Erträge die Aufwendungen (Nettoüberschuss), ist der Teil des Saldos aller Aufwands- und Ertragsbuchungen des vorangegangenen Geschäftsjahres einzutragen, welcher im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch nicht in anderen Positionen der monatlichen Bilanzstatistik berücksichtigt worden ist.

Bestehende Gewinnvorträge sind ebenfalls in dieser Position zu erfassen.

Siehe Positionen HV11/175, HV21/325, HV21/300, HV21/311, HV21/312, HV21/313 und HV22/339

.

Position 515 Rücklagen; davon: Anteil, der auf die Gewinnrücklage entfällt einschließlich Vorwegzuführungen aus erwirtschafteten Überschüssen

Hierunter fallen auch die Sicherheitsrücklagen der Sparkassen sowie die Ergebnisrücklagen der Kreditgenossenschaften.

Siehe Positionen HV21/312 und HV22/521

Position 521 Rücklagen; davon: Anteil, der nicht auf die Gewinnrücklage, sondern auf die Kapitalrücklage und sonstige Rücklagenanteile entfällt

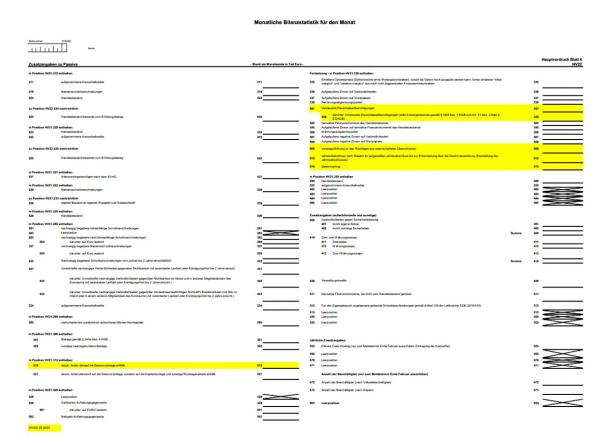
Siehe Positionen HV21/312 und HV22/515

.

BISTA-Hauptvordruck HV22 – Geänderte Struktur und Formulierung der Positionen

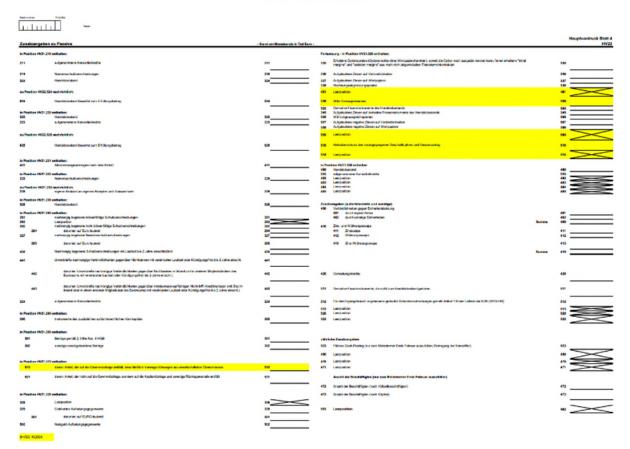
Hinweis: In Anlage II werden die geänderte Struktur des HV22 und die in diesem Meldeschema geänderten Beschriftungen farblich hervorgehoben. Ein Überblick über die geänderten definitorischen Abgrenzungen, der von der Anpassung der Ausweislogik betroffenen EKnahen BISTA-Positionen, ist in Anlage I zu finden.

• <u>alte Version (2022-01)</u>



• neue Version (2024-10)

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat



Schematische Darstellung der Erfassung von EKnahen Positionen in der BISTA ab 2024-10

